

GEPRÜFTE/- R VERSICHERUNGSFACHWIRT/-IN
Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung vom 13. Oktober 2004

Bearbeitungszeit: 120 Minuten

80 Punkte

Hilfsmittel: Bedingungsmerk 3 – Südsternversicherung; BGB mit Produkthaftungsgesetz; Anlagen zur Prüfungsaufgabe: Auszüge aus dem SGB VII und SGB X, aus AHB, BBR-PHV, BBR-ProdGew und ARB liegen dem Aufgabensatz bei

Aufgabe 5

Stange, der eine Gerüstbaufirma betreibt, beauftragt seinen Bauleiter Meier und die Gerüstbauer Max und Moritz, ein Haus einzurüsten. Am Einsatzort angekommen stellt Meier fest, dass für Max kein Schutzhelm, den die Bau-BG als Unfallverhütungsmaßnahme zwingend vorschreibt, vorhanden ist. Da der Bautrupps unter Termindruck steht, weist der Bauleiter Meier den Moritz an, dennoch mit der Arbeit zu beginnen und aufzupassen, dass nichts passiert. Infolge einer Unachtsamkeit lässt Moritz beim Gerüstaufbau eine Gerüststange aus der Hand gleiten, die den Max am Kopf schwer verletzt. Die BG erkennt den Vorfall als Arbeitsunfall an und zahlt eine Verletztenrente an Max. Wegen dieser Aufwendungen nimmt die BG die Fa. Stange, den Bauleiter Meier und den Gerüstbauer Moritz in Regress. Außerdem verlangt Max von Moritz ein angemessenes Schmerzensgeld. Stange meldet den Schaden der Südsternversicherung, bei der für seine Firma eine BHV auf Basis der AHB und der BBR für Baubetriebe besteht.

Hinweis: Die BBR entsprechen im allgemeinen Teil A den beiliegenden BBR für produzierende Gewerbebetriebe.

Moritz meldet den Schaden der Südsternversicherung seiner PHV.

Prüfen Sie, ob

- | | |
|---|-----------------|
| a) die Betriebshaftpflichtversicherung der Fa. Stange den Beteiligten Versicherungsschutz bietet. | 9 Punkte |
| b) die PHV des Moritz für die Schmerzensgeldforderung und die Regressforderung der BG Deckung bietet. | 2 Punkte |
| c) Haftung des Moritz für die Schmerzensgeldforderung des Max besteht. | 3 Punkte |
| d) die Regressforderungen der BG begründet sind. | 6 Punkte |